

Satzungstext

Aufgrund des § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 in Verbindung mit § 5 der Gemeindeverordnung für Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Selmsdorf vom die folgende Außenbereichssatzung für den Ortsteil „Hof Selmsdorf“ erlassen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 198, 199, 201, 202 tlw., 203 in der Flur 1 der Gemarkung Selmsdorf. Er ist in der Planzeichnung markiert.

§ 2 Bestandteile der Satzung

Die Außenbereichssatzung besteht aus der Planzeichnung und den nachfolgenden Bestimmungen. Ihr ist eine Begründung beigegefügt.

§ 3 Vorhaben

Für den Geltungsbereich der Satzung wird bestimmt, dass Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB, die dem Wohnen und/oder kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen, nicht entgegengehalten werden kann, dass sie den Darstellungen des Flächennutzungsplanes widersprechen, die natürliche Eigenart der Landschaft beeinträchtigen oder die Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 4 Zulässigkeitsbestimmungen

Innerhalb des im § 1 festgelegten räumlichen Geltungsbereiches richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 Abs. 6 BauGB.

Zulässig sind Wohngebäude und Gebäude für kleinere Handwerks- und Gewerbebetriebe sowie Nebengebäude.

§ 5 Inkrafttreten

Die Außenbereichssatzung „Hof Selmsdorf“ der Gemeinde Selmsdorf tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, Artenschutz

Erforderliche Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren festgelegt. Zu den Bauanträgen ist jeweils ein Landschaftspflegerischer Begleitplan zu erarbeiten, in denen die Belange des Natur- und Artenschutzes aufgearbeitet sind.

Brandschutz

Mit der Beantragung von Gebäuden auf den Flurstücken 198 und 199 muss dort der Brandschutz im Baugenehmigungsverfahren geregelt werden.

Selmsdorf, den

Bürgermeister Marcus Kreft

Siegel